

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.193/0003-V/2/2007

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR GERALD EBERHARD

PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2316

BMUKK-12.663/0006-III/2/2007

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

4. Oktober 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Geschäftszahl: BKA-601.193/0003-V/2/2007
Sachbearbeiter: Herr Dr Gerald EBERHARD
Pers. e-mail: gerald.eberhard@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2316
Ihr Zeichen BMUKK-12.663/0006-III/2/2007
vom:
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 5a):

Die im ersten Satz enthaltene Formulierung „der dringenden Befriedigung öffentlicher Interessen und der schulischen Entwicklungsarbeit dient“ suggeriert, dass die schulische Entwicklungsarbeit kein öffentliches Interesse ist.

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Dieses Dokument wurde mittels Mail von Verfassungsdienst erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird vom Verfassungsdienst keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

Zur Vermeidung eines solchen Missverständnisses könnte im Normtext eine Präzisierung der erwähnten öffentlichen Interessen in Anlehnung an die in den Erläuterungen enthaltene Beschreibung („öffentlichen Interesses an der Nutzung derartiger Tage für familiäre Gemeinsamkeiten oder gesellschaftliche Unternehmungen“) erfolgen.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 5):

Statt „Angleichung an ... schulfrei erklärten Tage“ müsste es „Angleichung an ... schulfrei erklärte Tage“ lauten.

2. Zum Besonderem Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 5 und 5a):

Im sechsten Absatz müsste es statt „diese Bestimmung nicht die Arbeitszeit ... regeln“ korrekterweise „diese Bestimmung nicht die Arbeitszeit ... regelt“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

4. Oktober 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt